

**Bekanntmachung**

20. Juni 2016

**Förderung von Sprachkursen für erwachsene Asylsuchende und Geduldete in der Stadtgemeinde Bremen im Rahmen einer Zuwendung gemäß Landeshaushaltsordnung (LHO) für den Zeitraum vom 1.7.2016 bis 31.12.2016**

**1. Zweck**

Sprachkurse für Asylsuchende und Geduldete sollen dazu beitragen, erste Deutsch-Sprachkenntnisse zu vermitteln (ohne Primäralphabetisierung), um Barrieren abzubauen, damit die selbstständige Informationsbeschaffung und Handlungsfähigkeit zur Wahrnehmung eigener Belange verbessert wird. Hierbei sollen Kompetenzen vermittelt werden, die helfen, den Alltag sprachlich besser bewältigen zu können.

**2. Zielgruppe**

Zielgruppe der Maßnahme sind neu nach Bremen zugewiesene erwachsene Asylsuchende und Geduldete, die keinen Anspruch oder noch keinen Anspruch auf die Zulassung zu einem Integrationskurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben. Ausgeschlossen sind zudem Zugangsberechtigte, die in der Regel einen Zugang zu dem Programm "Einstieg Deutsch" aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) über den Deutschen Volkshochschul-Verband e. V. (DVV) haben.

**3. Träger / Zuwendungsempfänger**

- a) Zugelassene Integrationskursträger der Stadtgemeinde Bremen
- b) Nach dem bremischen Weiterbildungsgesetz anerkannte Einrichtungen der Weiterbildung mit Sprachkurerfahrung im Bereich A1/A2
- c) In der Migrationsarbeit tätige Vereine, Verbände und andere Einrichtungen mit nachgewiesener qualifizierter Erfahrung in der Vermittlung von deutschen Sprachkenntnissen

Zur Durchführung der Sprachkurse arbeiten die Träger mit den Trägern zur Unterbringung von Flüchtlingen, den Migrationsberatungsdiensten und anderen Beratungsdiensten zusammen.

#### **4. Umfang / Lernziele**

Die Kurse sollen in der Regel über einen Zeitraum von 3 Monaten im Umfang von 100 Unterrichtseinheiten (UE) stattfinden.

Finanziert werden auch Anschlussmodule für Fortgeschrittene mit dem Ziel, das Sprachniveau A1 oder A2 nach dem Europäischen Referenzrahmen Sprache zu erreichen.

Vor Beginn der Maßnahme ist für jeden Teilnehmenden ein Einstufungstest/ Einstufungsgespräch durchzuführen. Am Ende des Kurses ist den Teilnehmenden eine Bestätigung über die Teilnahme, unter Angaben der Unterrichtseinheiten, auszuhändigen.

#### **5. Anzahl der TeilnehmerInnen**

Die Zahl der TeilnehmerInnen in einer Kursgruppe soll im Verlauf des Kurses zwischen 16 und 20 Personen betragen. Die regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. In zu begründenden Ausnahmefällen sind Abweichungen zulässig. Grundsätzliche Veränderungen in der Kursstruktur sind nur in Absprache mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport – Referat Integrationspolitik zulässig.

#### **6. Ort der Maßnahme**

Die Sprachkurse sollen nach Möglichkeit in guter Erreichbarkeit zu den Unterbringungseinrichtungen bzw. Wohnungen der Geflüchteten stattfinden (z.B. in Räumlichkeiten des Trägers, in einer Gemeinschaftsunterkunft der Stadtgemeinde Bremen oder in anderen öffentlichen Räumlichkeiten).

#### **7. Qualifikation der Kursleitung**

Lehrkräfte, die Erfahrungen in der Arbeit mit der Zielgruppe haben bzw. besonders qualifiziert sind und sich regelmäßig für diese Aufgabe fortbilden.

#### **8. Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit notwendigen Personal- und Sachausgaben des Trägers, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes der LHO und entsprechenden Verwaltungsvorschriften für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungswecks unmittelbar entstehen.

**Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:**

DozentInnenhonorare je UE	23 €
Einstufungstest je TeilnehmerIn	10 €
Lehrbuch je TeilnehmerIn	15 €
Kopierkosten je TeilnehmerIn	5 €
Sonstige Aufwendungen (z.B. Exkursionen)	5 €

Mietausgaben können ggf. bis max.7,50 € pro UE veranschlagt werden.

**Kinderbetreuungskosten:**

Sofern eine Kinderbetreuung in den Regeleinrichtungen nicht möglich ist oder in den Übergangswohneinrichtungen nicht vorgehalten wird, ist die Übernahme der Kinderbetreuungskosten möglich, wenn mindestens 3 Kinder eine Betreuung benötigen.

Es werden Ausgaben erstattet in Höhe von

€14,50 je UE

**Als Overhead- und Verwaltungskostenpauschale werden bis zu 20% der Gesamtausgaben anerkannt.**

Die Gesamtzuwendung beträgt max. **€ 5.950,00** pro durchgeführten Kurs.

Sofern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Honorarsatz für KursleiterInnen von Integrationskursen anhebt, ist ein Änderungsantrag möglich. Auf Basis des neuen Honorarsatzes ist ein veränderter Finanzplan einzureichen. Rückwirkende Erhöhungen können nicht finanziert werden.

Die Kurse sind für die Teilnehmenden beitragsfrei anzubieten.

**9. Zuwendung, Verwendungsnachweis**

Der Sprachkursträger erhält für die Maßnahme eine Zuwendung der Stadtgemeinde Bremen nach Maßgabe der LHO und deren Nebenbestimmungen. Einen Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport - Referat Integrationspolitik - entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Vollfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung gewährt.

Die Mittel zur Durchführung der Maßnahme werden nach entsprechendem Mittelabruf an den Träger geleistet. Drei Monate nach Ablauf der Maßnahme ist ein rechnerischer Verwendungsnachweis mit einem Bericht über den Verlauf des Projektes bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport - Referat Integrationspolitik - vorzulegen. Der Sachbericht muss Angaben zur Nationalität, Alter und Geschlecht der Teilnehmenden enthalten.

## **10. Erforderliche Angaben des Antrages**

- a) Teilnehmerzahl
- b) Kursbeginn und Kursende
- c) Anzahl der UE pro Wochen
- d) Kursinhalte und Lernmodule
- e) Art der Qualitätssicherung
- f) Qualifizierung des Lehrpersonals
- g) Kosten- und Finanzplanung
- h) Ggf. Nachweis zur Kostenübernahme Kinderbetreuung
- i) Erklärung zur Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG

## **11. Antragsverfahren**

Anträge sind bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport – Referat Integrationspolitik mit den erforderlichen Angaben zu stellen und mit entsprechendem Vordruck im Referat Integrationspolitik, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen einzureichen. Der Vordruck wird auf der Internetseite des Referates Integrationspolitik bereitgestellt oder kann bei Lena Kemker unter der Telefonnummer 0421 361 6841 oder Emailadresse [lena.kemker@soziales.bremen.de](mailto:lena.kemker@soziales.bremen.de) angefordert werden.